



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 115. Extract Käyserl. Reichs-Hoff-Rahts Protocol de Dato Veneris
den 2ten. Martii 1691.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Sententia in Sachen des Rahts der alten Stadt
Hildesheim gegen die Brandische Wittwen / Spi-
ræ publicata den 2ten. Aprilis 1669.

In angemessener Appellations-Sachen Bürgermeistern und Rahts der
alten Stadt Hildesheim / und Conforten, wieder Brandische
Wittwe / Ise von Lühden / ist erkandt / daß solche Sache durch
vorgenommene Appellation an dieß Kaysersliche Cammer-Gericht
nicht erwachsen / sondern an Richtern voriger Instanz zu remittiren /
und weisen sey: Als wir sie hie mit remittiren / und weisen gedachten Appel-
lant in die Gerichts-Kosten / an diesem Kaysersl. Cammer-Gerichte / des-
wegen auffgelassen / ihr der Appellatin, nach Rechtlicher Ermässigung zu
entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend: Jedoch den Appellanten
ihre angemessete Statuta, Privilegia, und Herkommen / abson-
derlich aufzuführen / und wie sich gebühret / zu beweisen unbe-
nommen / sondern frey gelassen.

In Urkund ic.

Extract Kaysersl. Reichs-Hoff-Rahts Protocol
de Dato Veneris den 2ten. Martii 1691.

Hildesheim contra Hildesheim in puncto juris Præsidii militaris & Collectarum, five Herz Bischoff zu Hildesheim per Joannem Christophorum Koch sub præsentato den 4. Septembris nuperi zeigt Krafft eines sub A beygelegten Abdrucks (welcher dem gegen Anwald zwar schon communiciret / von denselben aber bis hiezu darauff nicht das geringste geantwortet worden) unterhängig an / was gestalten Ihm als einem zeitlichen Bischoffen und Lands-Fürsten / vermög deren von Ihro Kay. May. zu lehen empfangener Regalien in seiner Stadt Hildesheim unter andern auch das Jus Præsidii gebühre / dasselbe aber ohne einigen Fug oder Schein Rechtens von vorgedachter seiner Stadt de facto usurpiret würde / mit gehorsambster Bitt / nach dem Exempel weyland Römischer Kaysers Rudolphi secundi, und Ferdinandi tertii glorwürdigster Gedächtnus in rechten aller gnädigst zu erkennen / daß seiner Stadt nicht gebühre / sich das Jus Præsidii sambt dem Jure Clavium, Portarum, Valorum, Murorum und Symboli, seu Tessera Militaris anzumassen / sondern daß Ihme und seinen Successoren am Stifft Hildesheim / als Lands-Fürsten und ordentlicher Obrigkeit / wie in übrigen seinen Stiffts-Städten / also auch in vorgedachter seiner Stadt Hildesheim berührtes Præsidium militare, sambt vorbemelten allen von Rechtswegen zustehet / und sie die Stadt solches so oft Er und seine Successores am Stifft / auch sede Vacante, das Ehem-Capitul es für nohtwendig erachten / unweigerlich einzunehmen schuldig /

dig / und gehalten sene dannhero Ihme und seinen Successoren, auch jede vacante, dem Thum-Capitul darunter einigen Eintrag oder Verbindung nicht thun / sondern unmittelbar und bis zu Austrag der Haupt-Sachen dem sub B. annectirten unter hoher Authorität oballerhöchst ernanten Käyser Ferdinandi tertii tractirt - geschlossen / und nachgehends bestätigten / und im Westphälischen Friedens-Schluss confirmirten Recels de dato 17. 27. Aprilis 1643. vollkommenlich erfüllen / und nach Anleitung desselben den Krieges-Rath bestellen / die Guarnison in saubt Pflicht aufnehmen / und die Schlüssel zur halbscheid in seinem Gewalt so fort lieffern lassen / sonst darzu durch scharpffe poenalisirte Mandata angehalten werden solte; in duplo:

In eadem obberührter Fürstlich Hildesheimischer Anwald Koch sub präsentato 6. Novembris nuperi urget resolutionem obigen Exhibiti.

Includatur der Stadt mit Befelch / dem von Ihro Käyserlichen Majestät Ferdinando Tertio Glorwürdigsten Andenkens confirmirten Recels sich in allen gemäß zu bezeigen / und sub termino duorum Mensium de paritione zu dociren / oder / dasern sie etwas erhebliches einzuwenden hätte / sub eodem Termino einzubringen.

Frans Wilderich von Menshenger.

